

G e s e t z

vom 20. DEZ. 1971, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz geändert wird.

Der Landtag hat in Ausführung des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 358, mit dem das Landwirtschaftliche Siedlungsgrundsatzgesetz geändert wurde, beschlossen:

Das Landwirtschaftliche Siedlungsgesetz, LGBl. Nr. 41/1970, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Z. 5 hat zu lauten:

"5. Die Aufstockung bestehender, vom Eigentümer selbst oder gemeinsam mit dem voraussichtlichen Betriebsnachfolger bewirtschafteter Betriebe mit Grundstücken, Gebäuden, agrar-gemeinschaftlichen bzw. genossenschaftlichen Anteilsrechten oder Nutzungsrechten oder Miteigentumsanteilen an land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn deren Teilung unzweckmäßig wäre."

2. Der bisherige § 2 in der unter Z. 1 geänderten Fassung erhält die Bezeichnung "§ 2 (1)".

3. Dem § 2 Abs. 1 wird als Abs. 2 angefügt:

"(2) Die in Abs. 1 Z. 5 bezeichneten Erwerbsvorgänge gelten dann nicht als Gegenstand von Siedlungsverfahren im Sinne des Abs. 1, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen acht Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat."

Auf Grund des Artikels 23 des Landesverfassungsgesetzes vom 15. Jänner 1926, LGBl. Nr. 3, über die Verfassung des Burgenlandes wird beurkundet, daß der obenstehende Gesetzesbeschluß vom Burgenländischen Landtag am 20. DEZ. 1971 gefaßt worden ist.

23. FEB. 1972

Eisenstadt, am

Der Präsident des Landtages:

Der Landeshauptmann:

Kruller

Kurz

Erläuternde Bemerkungen

Die wichtigste landwirtschaftliche Siedlungsmaßnahme im Burgenland ist die Aufstockung bestehender vom Eigentümer selbst bewirtschafteter Betriebe. Nun ist es als ein Mangel empfunden worden, daß auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage eine nach dem Grunderwerbsteuergesetz begünstigte Grundaufstockung vom voraussichtlichen Betriebsnachfolger nicht vorgenommen werden konnte.

In Ausführung einer diesbezüglichen Novellierung des Bundesgrundsatzgesetzes sollen nun auch Erwerbsvorgänge durch den voraussichtlichen Betriebsnachfolger als Gegenstand des Siedlungsverfahrens gelten, sofern die Bewirtschaftung des Betriebes gemeinsam mit dem Eigentümer erfolgt.

Die Begünstigung des Gesetzes soll jedoch dann rückgängig gemacht werden, wenn der voraussichtliche Betriebsnachfolger nicht binnen 3 Jahren nach Vertragsabschluß die Bewirtschaftung des Betriebes übernommen hat.

— — — — —